

BALOGH Ágnes

egyetemi docens

PTE ÁJK

DOI: 10.15170/DIKE.2021.05.01.01

Die dogmatische Stelle und die Rolle des Kindesalters in der modernen ungarischen Rechtsentwicklung

The Dogmatic Place and Role of Childhood in the Modern Hungarian Legal Development

According to the provisions of the Criminal Code in force, in the case of violent offenses listed in the law, young offenders aged 12-14 who have the ability to recognize the consequences of a crime may be punished as well. Ability of discernment is not a new concept in our criminal law; this study describes the change in the content of this concept and the development of the criminal regulations on childhood, referring to the practical problems of applying the law in force.

Keywords: *childhood, discernment, criminal responsibility*

1. Fragestellung

Die Informationen, die wir aus den Medien erhalten, berichten über immer mehr negative Erscheinungen bezüglich der Kriminalität im Kindesalter beziehungsweise der Beteiligung dieser Altersklasse an der Begehung von Straftaten. Die Nachrichten berichten über die Verschlechterung der statistischen Daten, über das zunehmende Ausmaß der bei der Begehung zur erfahrenden Gewalt und Brutalität sowie über das immer jüngere Lebensalter der Täter.

Die Frage der Altersgrenze der Kriminalität und der Strafmündigkeit im Kindesalter ist in der vergangenen Periode zu einer bestrittenen Frage der Strafpolitik und des Strafrechts geworden. Das Problem ist jedoch in erster Linie nicht von strafrechtlicher, sondern von gesellschaftlicher Natur: das wird auch von den einheimischen und internationalen kriminologischen und soziologischen Forschungen bezeugt. Die Kriminalität der Jugendlichen, die Darlegung der Ursachen und ihre Bekämpfung beschäftigen die Pfleger der Kriminalwissenschaften schon seit dem Anfang der letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts.

Bezüglich des Kindesalters waren Normen bereits im ersten kodifizierten Strafgesetzbuch, in dem nach seinem Schöpfer Csemegi-Kodex genannten GA 1878: V enthalten. Während des vergangenen anderthalb Jahrhunderts wurden die Bestimmungen bezüglich des Kindesalters bedeutend modifiziert, denn auch das gesellschaftliche Umfeld hat sich in einem großen Maß verändert. Die gegenwärtige Abhandlung verfolgt von dem Csemegi-Kodex an die Entwicklung der sich auf das Kindesalter beziehenden Strafrechtsnormen, und gleichzeitig damit auch das, wo das Kindesalter einen Platz im dogmatischen System des ungarischen Strafrechts einnimmt.

Die rechtswissenschaftliche Diskussion über die Bestimmung der unteren Altersgrenze der Strafmündigkeit kam nach der Wende – mit besonderer Rücksicht auf die internationalen

Übereinkommen – wieder in den Vordergrund, Argumente für und gegen die Erhöhung und die Herabsetzung der Altersgrenze wurden hörbar. Wie *Szilvia Gyurkó* formuliert: „Die Frage wurde zu einem echten Religionsstreit, in dem die einander gegenüber stehenden Parteien nach ihrer Überzeugung dieselben Datenreihen, statistischen Tabellen zur Unterstützung ihrer Argumente benutzen.“⁴

Der Gesetzgeber hat bei der Schaffung des geltenden Strafgesetzbuchs (GA 2012: C) den Standpunkt der für die Herabsetzung der Altersgrenze Argumentierenden zu seiner eigenen Sache gemacht, und die untere Lebensaltersgrenze der Strafmündigkeit im Fall der Straftaten – von zweifellos großer sachlicher Schwere – vom 14. Lebensjahr auf das 12. Lebensjahr dadurch herabgesetzt, dass die Bedingung für die Verantwortlichmachung der Täter zwischen 12 und 14 Jahren das in das Gesetz neu eingeschriebene, vom Gesetzgeber jedoch nicht definierte Einsichtsvermögen ist.

Die an das Gesetz geknüpfte Begründung hat die Änderung einerseits mit der beschleunigten biologischen Entwicklung der Kinder, andererseits damit begründet, dass sich die gewaltsame Geltendmachung der Interessen auch im Kreis der Kinder zwischen zwölf und vierzehn Jahren in einem immer größeren Maß verbreitete, deshalb ist es notwendig, die eine schreiend aggressive Straftat begehenden (verwirklichenden), nicht strafmündigen Täter (Kinder) verantwortlich zu machen. „Aus diesem eine solche Straftat verwirklichenden Verhalten der nicht strafmündigen Verbrecher ist es nämlich darauf zu schließen, dass er mangels an einer entsprechenden Hilfe nicht fähig sein wird, sich im Späteren in die Gesellschaft anzupassen, sich die Gesetze in Ehren haltend zu verhalten, deshalb ist es zur speziellen Prävention die Inanspruchnahme der Mittel des Strafrechts jedenfalls notwendig.“

Der Begriff des Einsichtsvermögens – wie es im Späteren auch ausführlicher dargelegt wird – ist in der ungarischen Rechtsgeschichte nicht unbekannt. Die Aufnahme des Begriffs im geltenden Recht als eine Bedingung der Strafbarkeit wirft jedoch zahlreiche Fragen auf, besonders im Licht dessen, dass sein Inhalt und seine Rolle im dogmatischen System nicht geklärt sind.

2. Das traditionelle ungarische Recht

Im ungarischen Recht vor der Kodifizierung hatten sich die vorgehenden Gerichte mit der Rolle des Lebensalters regelmäßig beschäftigt, und in den 17.-18. Jahrhunderten hatten sie schon die organische Verbindung der Verantwortung und des Lebensalters wahrgenommen, sie konnten jedoch die festgesetzte Altersgrenze nicht interpretieren. Es existierte nämlich keine für einheitlich erklärbare Richtlinie, die ein gewisses Lebensalter mit dem Maß der Verantwortung in Zusammenhang gebracht hätte. Das Rechtsbuch des Landesrichters *István Werbőczy* (*Tripartitum opus iuris consuetudinarii inchoati regni Hungariae*, 1514) verfügte über die rechtliche Relevanz des Lebensalters, ohne die Wahl der gewöhnlichen Altersgrenzen begründet zu haben. „Es teilte das Vorhandensein der die abweichende Rechtsfähigkeit bezeichnenden Altersgrenzen als Tatsache mit, und damit bestimmte es für Jahrhunderte das Denken darüber.“²

Die Strafrechtspraxis und die Kodifizierungsversuche – so der Entwurf aus dem Jahr 1795, sowie die Gesetzesvorlage aus dem Jahr 1843 – haben einen klaren Standpunkt in der Frage über

¹ GYURKÓ, A büntethetőség alsó korhatára 74.

² MEZEY, A kor kérdése a magyar büntetőjog történetében 20.

die Kinder und die Jugendlichen eingenommen, dem späteren Kodifikatoren „*ein eindeutiges Maßnahmenpaket*“ hinterlassend. Die ungarische Praxis und die Gesetzentwürfe in der Reformepoche haben die Grenze des Kindesalters im 12. Lebensjahr gezogen. Gemäß dem Konsens im Laufe der Reformarbeiten vom Jahr 1843 kann das jugendliche Alter auf die Zeitdauer zwischen dem zwölften und achtzehnten Lebensjahr bemessen werden. In der Praxis wurde das Kind unter 12 Jahren im Allgemeinen nicht bestraft, von den Kodifizierungsentwürfen wird es nicht unter Strafe gestellt, es ist völlig unstrafbar. Der Grund für diese Bestrebung ist der zur Schuldfähigkeit erforderliche allgemein angenommene Mangel am Einsichtsvermögen. Der Jugendliche ist schon strafbar, denn es wird vermutet, dass er fähig sei, die Folgen seiner Taten einzusehen, trotzdem wurde dieses Lebensalter hinsichtlich der Verbesserungsfähigkeit und der vermuteten Erziehungsmängel als mildernder Umstand berücksichtigt.“³

3. Die sich auf die Altersgrenze der Strafmündigkeit beziehenden Bestimmungen des Csemegi-Kodexes

Die Strafgesetzbücher des 19. Jahrhunderts waren unter dem Einfluss der an das Tatstrafrecht knüpfenden Vergeltungstheorie nicht sehr an die Kindes- und jugendlichen Tätern. Einen bahnbrechenden Schritt auf diesem Gebiet machte der französische Code Pénal, in Bezug auf die Jüngeren als 16 Jahre fallweise dem Richter die Untersuchung dessen überlassen hat, ob der Jugendliche „*das zur Erkenntnis der Schuld der Handlung erforderliches Einsichtsvermögen (discernement) besaß*.“⁴

Bei der Entscheidung der Frage, was für einen Einfluss das Lebensalter auf die Schuldfähigkeit hat, haben sich zwei einander gegensätzliche Ansichten gemäß der zeitgenössischen Fachliteratur ausgestaltet. Nach dem einen Standpunkt schließe das Lebensalter wegen der intellektuellen Unentwickeltheit die Schuldfähigkeit aus, während die andere Auffassung wegen des auf die Willensfreiheit ausgeübten Einflusses des Lebensalters die Verantwortlichmachung nicht ermögliche. Die Auswirkung dieser Unterscheidung besteht im ersten Fall darin, dass die Periode der „*unbedingten Unzurechnungsfähigkeit*“ und die bedingte (nicht völlige) Schuldfähigkeit unterschieden werden muss. Wenn wir den auf die Willensfreiheit ausgeübten Einfluss des Lebensalters berücksichtigen, kann das Lebensalter nur als ein die Zurechnung vermindender Faktor berücksichtigt werden. Carrara unterscheidet auf Grund der Obigen die Perioden der unbedingten Unzurechnungsfähigkeit, der bedingten Verantwortlichkeit und der völligen Verantwortlichkeit.⁵

Gemäß den zeitgenössischen positivrechtlichen Bestimmungen muss das Vorliegen oder der Mangel des intellektuellen Entwicklungsstandes bei der Feststellung der Verantwortlichkeit berücksichtigt werden, deshalb wird überall die sog. Unterscheidungsfähigkeit (*discernement*) zur Grundlage der subjektiven Schuld berücksichtigt.

³ DERS., 25.

⁴ BALOGH, Fiatalkorúak és büntetőjog 117.

⁵ LENGYEL, Kor 13.

Dementsprechend hat auch das erste ungarische Strafgesetzbuch, der Csemegi-Kodex zwei Altersklassen unterschieden: das Kindesalter, die bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahr dauert und die Zurechnung ohne Bedingung (das Alter der strafrechtlichen Immunität) ausschließt, sowie die Pubertätszeit, die vom zwölften Lebensjahr bis zum sechzehnten Lebensjahr (Zeit der bedingten Befreiung) dauerte.⁶ Die Verantwortlichmachung hing in diesem letzteren Fall vom Vorhandensein des Einsichtsvermögens ab, die Untersuchung dessen die Aufgabe des Richters war. Wer die zur Erkenntnis seiner Schuld erforderliche Einsicht nicht besaß, durfte nicht bestraft werden, es gab jedoch die Möglichkeit, bis zum zwanzigsten Lebensjahr in einer Besserungsanstalt untergebracht zu werden.

Gegen die über Einsichtsvermögen verfügenden Täter konnte es zur Anwendung von strafrechtlichen Sanktionen kommen, für ihre Verantwortlichmachung wurde eine wesentlich niedrigere Strafe als die für Erwachsene festgesetzte Strafe vom Gesetz angedroht. So konnte wegen einer mit Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe zur bestrafenden Straftat nur eine Gefängnisstrafe von fünf Jahren, wegen einer mit von fünf Jahren bis zu fünfzehn Jahren dauernden Zuchthausstrafe oder mit Staatsgefängnis zur bestrafenden Straftat nur eine Gefängnisstrafe von bis zwei Jahren beziehungsweise ein Staatsgefängnis von ähnlichem Inhalt, im Fall von sonstigen Straftaten eine Zuchthausstrafe von bis zu zwei Jahren verhängt werden. Das Gesetz ermöglichte wegen Vergehen die Anwendung einer Strafe der Polizeigerichtsbarkeit.

Das Gesetz hat eine Sonderregelung hinsichtlich dessen enthalten, dass die jugendlichen Individuen im Laufe der nach dem Obigen verhängten Freiheitsstrafe während der ganzen Zeitdauer von den anderen Gefangenen zu trennen sind. Das konnte wegen der zeitgenössischen Gefängnisverhältnisse offenbar weniger erfüllt werden, die Bestimmung hat, *„wenn das Zuchthaus der Jugendlichen auch nicht, jedoch den Anspruch für die spezielle Behandlung schon vorausgeworfen.“*⁷

Im Zeichen des Humanismus und der Wahrheit sagte der Kodex aus, dass derjenige Täter, der das zwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, mit Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe nicht bestraft werden darf (§ 87). Im Csemegi-Kodex gab es also keine Sonderregelungen im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verantwortlichmachung der Jugendlichen, – von wenigen Ausnahmen abgesehen – mussten dieselben Regeln auch hinsichtlich der Jugendlichen angewendet werden wie die, die sich auf die erwachsenen Täter bezogen. Der Kodex hat nur einige solche Bestimmungen, die sich ausschließlich auf die Jugendlichen beziehen. Diese Vorschriften bedeuteten jedoch keine besondere Behandlung mit den jugendlichen Verbrechern, so ist das jugendliche Alter nach der Auffassung des Csemegi-Kodexes nichts anderes als nur ein im Gesetz nominierter mildernder Umstand. Bei der Beurteilung der Bestimmungen des Gesetzbuches dürfen diejenige gesellschaftliche Umgebung, das jeweilige Niveau der Wissenschaft und der Kultur nicht außer Acht gelassen werden, in denen die Rechtsvorschrift entstanden ist. Der Kodex ist ein ausgezeichnet geschriebenes Produkt der klassischen strafrechtlichen Richtung, in dem sich die Ansichten dieser strafrechtlichen Schule sinngemäß widerspiegeln. Sich aus der indeterministischen Konzeption ergebend wurde die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf den freien Willen des Täters begründet, folglich wurde als Ziel der Strafe die Vergeltung bezeichnet,

⁶ DERS., 10. und ff. S.

⁷ MEZEY, A kor kérdése a magyar büntetőjog történetében 28.

deshalb wurde die Verhängung einer sich an die Schwere der begangenen Tat richtenden, tatproportionalen Strafe (Proportionalität) für notwendig gehalten.

4. Die Reformgedanken des GA 1908: XXXVI (die Strafnovelle Nr. I)

Am Ende des 19. Jahrhunderts nahm der Anteil der Kindes- und jugendlichen Täter innerhalb der Gesamtkriminalität ähnlich den anderen Ländern Europas auch in unserem Land zu, das von *Jenő Balogh* als eines der größten sozialpolitischen Probleme angesehen wurde. Als Ursachen für die zunehmende Kriminalität wurden in erster Linie die drückende wirtschaftliche Lage, die unsittliche Umgebung, das unmoralische Beispiel, die Auflockerung der familiären Bindungen, die Vernachlässigung der Erziehung, und – hauptsächlich in den Großstädten – der allgemeine Verfall der Moralität von den zeitgenössischen Rechtswissenschaftlern bezeichnet. Es ist offensichtlich geworden, dass das geltende Strafsystem zur Lösung der Probleme nicht geeignet war, die Reformbewegungen verkündigten die Notwendigkeit der Änderung der gesetzlichen Regelung.

In den der Schaffung des Csemegi-Kodexes folgenden Jahrzehnten wurden zahlreiche Kritiken bezüglich einzelner Bestimmungen des Gesetzes – so der sich auf das Kindesalter beziehenden Regelung – formuliert. Die nach den kriminologischen Richtungen (anthropologischen, soziologischen Schulen) formulierten Reformbestrebungen drängten auf die Erhöhung des Altersminimums der Strafmündigkeit auf 14 Jahre, auf die Festsetzung der Pubertätszeit zwischen 14-18 Jahren mit dem Ziel, dass die intellektuelle und moralische Entwickeltheit statt des Einsichtsvermögens die Voraussetzung für die Zurechnung werde.

Der GA 1908: XXXVI (die Strafnovelle Nr. I) brachte eine bedeutende Änderung in den sich auf die Kinder und Jugendlichen beziehenden Strafrechtsnormen mit sich. Kinder unter zwölf Jahren durften auch weiterhin nicht verantwortlich gemacht werden, gewisse Maßnahmen gegen sie (häusliche Züchtigung, eine von der Schulbehörde erteilte Rüge oder eine Einsperrung in der Schule) konnten angewendet werden. Wenn das Gericht die Umgebung des Kindes für moralisch nicht entsprechend beurteilte, benachrichtigte es die Vormundschaftsbehörde, im notwendigen Fall hat es Maßnahmen für seine einstweilige Aufnahme in das staatliche Kinderasyl getroffen.

Die Novelle hat den Begriff des jugendlichen Alters eingeführt, das das Lebensalter von 12-18 Jahren bedeutete. In diesem letzteren Fall konnte es zur Verantwortlichmachung erst dann kommen, wenn der Jugendliche die zur Strafbarkeit notwendige intellektuelle und moralische Entwickeltheit besaß. Gegen die Jugendlichen, die verantwortlich gemacht werden konnten, konnte man die folgenden Maßnahmen treffen: Erteilung einer Rüge, Verweisung auf Probefrist, Fürsorgeerziehung, Gefängnis- oder Staatsgefängnisstrafe. Das Gericht musste von den zur Verfügung stehenden Rechtsfolgen diejenige auswählen, die sich hinsichtlich des zukünftigen Verhaltens und der moralischen Entwicklung des jugendlichen Beschuldigten für wünschenswert zeigte. Bei der Wahl musste man die Persönlichkeit, den Grad der intellektuellen und moralischen Entwickeltheit, die Lebensverhältnisse des Jugendlichen und alle Umstände des Falls berücksichtigen.

Das Verdienst der Strafnovelle besteht darin, dass sie die die Strafe ersetzenden richterlichen Maßnahmen einführte, so die Erteilung der Rüge, die Verweisung auf Probefrist und die Fürsorgeerziehung. Die gegen die Jugendlichen zu verhängende Gefängnis- und

Staatsgefängnisstrafe ist nach der zeitgenössischen Fachliteratur eine Strafe, weil sie eine Missbilligung ausdrückt und sich nach der Schuld richtet, jedoch zugleich eine Maßnahme von erzieherischem Charakter ist, weil sie im Wesentlichen eine Unterwerfung der kriminalpädagogischen Behandlung ist.⁸ Die Voraussetzung für ihre Anwendung ist die Notwendigkeit der strengeren Maßnahme. Wenn der Jugendliche bei der Begehung der Tat sein fünfzehntes Lebensjahr noch nicht erfüllt hatte, konnte eine Gefängnisstrafe nur in den schwersten Fällen festgesetzt werden (Strafnovelle § 26).

Die an das Gesetz geknüpfte Begründung betont, dass die Modifizierung des Strafgesetzbuchs nur ein kleines Detail der Lösung des Problems ist. Die Reform des Strafsystems ist an und für sich deshalb nicht geeignet, den obigen Zweck zu erreichen, weil sich eine Möglichkeit durch die Strafmacht erst dann öffnet, den sittlich gefährdeten Jugendlichen zu retten, wenn schon die Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein der moralischen Gefahr höheren Grades beweist. Dem müssen sich also diejenigen Maßnahmen notwendigerweise anschließen, die zur Vorbeugung der Gefahr geeignet sind. Die Reform des Strafsystems den Jugendlichen gegenüber wird ihr Ziel erst dann erreichen, wenn sich eine entsprechende prozessrechtliche Reform und eine breite gesellschaftliche Organisation des Kinderschutzes den auf dem Gebiet des Strafrechts geplanten Maßnahmen anschließen.

Die auf neuen Grundlagen gelegte Regelung benutzte die Ergebnisse der strafrechtlichen Fachliteratur der dem Inkrafttreten des Csemegi-Kodexes folgenden Periode, die in der Praxis bewährten Institutionen der ausländischen Gesetzgebungen, die Übereinkommen der internationalen Kongresse, sowohl des Kriminalvereins als auch die in Nordamerika, in England und in den Niederlanden erworbenen praktischen Erfahrungen. Der Grundgedanke der Regelung besteht darin, dass die Gesichtspunkte nicht der Vergeltung, sondern der Rettung und der Erziehung gegenüber einer strafbaren Handlung begangenen Kindern und Jugendlichen in den Vordergrund gestellt werden müssen. Im Geist dessen haben sich gesonderte strafrechtliche Normen auf die Jugendlichen – zum ersten Mal in der einheimischen Rechtsentwicklung, den wissenschaftlichen Anschauungen der Epoche entsprechend – bezogen.

Die ausgezeichneten Vertreter der Strafrechtswissenschaft der Jahrhundertwende setzten jedoch nicht nur die Umgestaltung des Strafsystems im Zeichen der Individualisierung, sondern sie drängten auch auf die Gründung solcher Institutionen, deren Ziel die Prävention der Begehung der Straftaten, und damit der effektivere Schutz der Gesellschaft ist.

Eine radikale Umgestaltung des Strafsystems bedeutete das Erscheinen des Systems der Sicherungsmaßnahmen neben den Strafen im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts, und in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts, was das in den Vordergrund Kommen der Person der Täter im Laufe der Strafzumessung bezeichnet. Als eine große Errungenschaft der Epoche wurde die Gleichberechtigung der Idee der Erziehung mit dem Gedanken der Vergeltung bewertet.

Eine getrennte Gruppe der Sicherungsmaßregeln bildeten diejenigen dem Schutz der Gesellschaft dienenden Maßnahmen, die die Rettung der der Gefahr des moralischen Verfalls ausgesetzten gesellschaftlichen Klassen und Individuen vor der Begehung einer Straftat bezwecken.

⁸ ANGYAL, A Magyar Büntetőjog Tankönyve I 128.

Dazu gehörten die Gefangenenunterstützung und der Kinderschutz, welcher letztere schon einen Übergang zu den zur moralischen Rettung der jugendlichen Täter dienenden Fürsorgeerziehungsmaßnahmen bildet.⁹

5. Der Platz des Kindesalters als ein Strafbarkeitshindernis im dogmatischen System

Das Kindesalter wurde seit dem Inkrafttreten des Csemegi-Kodexes sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Rechtsliteratur als ein Strafbarkeitshindernis bewertet, eine Abweichung zwischen den einzelnen Verfassern gab es nur darin, was sie in dem von ihnen aufgestellten dogmatischen System als Grundlage der Ausschließung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit betrachteten.

Das erste ungarische Strafgesetzbuch, der Csemegi-Kodex fasste – ohne jegliche theoretische Unterscheidung – unter dem Sammelnamen „*die die Schuldfähigkeit ausschließenden Ursachen*“ alle solche Umstände zusammen, die die Geltendmachung des Strafanspruchs des Staats ausschließen. Zu diesem Bereich gehörte auch das Kindesalter.

Die Zurechnung ist kein eigenartiger strafrechtlicher Begriff, „*weil zurechnen – ganz allgemein – so viel bedeutet, wie jemandem etwas auf die Rechnung setzen*.“⁴⁰ Die Zurechnung ist also die tatsächliche Anwendung in einzelnen Fällen durch den Richter des Prinzips der Verantwortlichkeit. Die Voraussetzungen für die Zurechnung sind die Zurechnung der vom Täter begangenen strafbaren Tat, sowie die Zurechnungsfähigkeit, und als eine negative Bedingung der Mangel an der die Zurechnung ausschließenden Ursache. Im Sinne des § 83 des Csemegi-Kodexes konnte derjenige nicht verantwortlich gemacht werden, der bei der Begehung der Straftat sein zwölftes Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ebenso war derjenige nicht strafbar, der bei der Begehung der Tat sein zwölftes Lebensjahr schon vollendet hat, das sechzehnte aber noch nicht, in dem Fall, wenn er die zur Erkenntnis seiner Schuld notwendigen Einsicht nicht besaß.¹¹ Der Begriff Einsichtsvermögen – die im dogmatischen System des Kodexes als ein Bestandteil der Zurechnungsfähigkeit betrachtet werden kann – wurde vom Gesetz nicht bestimmt.

⁹ Auf dem Gebiet des Kinderschutzes müssen wir die Tätigkeit von *Pál Angyal* hervorheben, der jede Möglichkeit im Interesse der Rettung der Jugendlichen, die einen moralischen Verfall begonnen haben, ergriff, ein bedeutender Teil seiner zahlreichen Publikationen beschäftigt sich mit dem Themenbereich. Er spielte eine bedeutende Rolle darin, dass sich die Julianum Erziehungsanlage am 25. Juni 1909 in Püspöknádasd (heute Mecseknádasd) eröffnete, die die Rettung der jugendlichen Verbrecher beziehungsweise der Gefahr der Verkommenheit und des moralischen Verfalls ausgesetzten Kinder zum Ziel gesetzt hat. Zu den Zwecken der Anlage standen ein einstöckiges Schloss, Nebengebäuden und ein das umgebende Gebiet von 42 Kataster zur Verfügung, deren Gebrauch auf Bitte von *Angyal* der Pécsér Bischof *Gyula Zichy* dem die Anlage betätigenden und erhaltenden Budapester Katholischen Patronage Verein überlassen hat. Die Kosten der Investition und der Erhaltung wurden vom Einkommen des Vereins, von der staatlichen Hilfesumme, von dem unter dem Titel der Erziehung bezahlten staatlichen Beitrag und von anderen großzügigen Spenden gedeckt. Siehe *ANGYAL*, Julianum 277–280.

¹⁰ *ANGYAL*, A magyar büntetőjog tankönyve (1909) 376.

¹¹ § 84 Wer dann, als er die Straftat oder Vergehen begangen hatte, das zwölfte Jahr seines Lebensalters schon überschritt, aber sein sechzehntes Lebensjahr noch nicht vollendete, wenn er keine notwendige Einsicht der Schuld seiner Tat hatte, darf nicht unter Strafe gestellt werden. Ein solcher Minderjähriger darf zur Unterbringung in einer Besserungsanstalt verurteilt werden, er darf darin jedoch über sein zwanzigstes Lebensjahr hinaus nicht gehalten werden.

Hinsichtlich des Begriffs der Zurechnungsfähigkeit entstanden zahlreiche Bestimmungen in der Rechtsliteratur, wir sehen von ihrer ausführlichen Bekanntmachung ab. Auf Grund der zeitgenössischen Muster definiert auch der Csemegi-Kodex ihn nicht, ihre Elemente können jedoch auf Grund der im Gesetz geregelten die Zurechnung ausschließenden oder mildernden Gründe festgestellt werden. Diese sind die Folgenden: das Selbstbewusstsein, freie Bestimmungsfähigkeit des Willens (§ 76), und die zur Erkenntnis der Schuld der Tat erforderliche Einsicht, das sog. *discernement* (§§ 83-85 beziehungsweise § 88). Auf Grund dessen muss diejenige Fähigkeit der ihr zwölftes Lebensjahr vollendeten Person unter Zurechnungsfähigkeit verstanden werden, infolge dessen sie Selbstbewusstsein, Willensfreiheit und die erforderliche Einsicht zur Erkenntnis der Schuld ihrer Taten hat.¹²

Nach *Ferenc Finkey* sind die Bestandteile des Begriffs der Zurechnungsfähigkeit die Folgenden: a) die Unterscheidungsfähigkeit (Einsichtsvermögen) (*libertas iudicii*), das heißt, ein solches Maß an körperlicher und geistiger Entwicklung des Subjekts, dass er imstande ist, seine Handlungen und ihre Folgen zu begreifen, einzusehen und zu verstehen; b) die Fähigkeit des Entschlusses (*libertas consilii*), die bedeutet, dass der Handelnde fähig ist, sich freiwillig zu einer Handlung zu entschließen, nämlich die Wahl dazwischen zu treffen, ob er die Tat begehen will oder nicht; c) der moralische Sinn, er bedeutet die Fähigkeit zu entscheiden, ob eine Handlung richtig oder falsch ist. Der Kodex drückt das mit den Wörtern „die Fähigkeit, eine schuldige Handlung zu erkennen“ aus.¹³

Die Verfasser vom Csemegi-Kodex verwendeten das auf der Lehre des freien Willens beruhende System der Verantwortlichmachung auch für jugendliche Straftäter. Nach der Theorie der klassischen Schule steht jedem menschlichen Wesen, so auch den Jugendlichen, frei, selbst das Böse und das Gute zu beurteilen, alle Menschen, so auch die Jugendlichen besitzen die Willensfreiheit, zwischen Böse und Gut zu wählen. Das Verantwortungssystem dieser Lehre hatte zwei zentrale Elemente: die Schuldfähigkeit und die Schuld. Zur Beurteilung des Letzteren ist noch ein weiteres Kriterium bezüglich der Jugendlichen noch aufgenommen worden, um beurteilen zu können, ob ein Jugendlicher fähig ist, seine Handlungen zu beurteilen. Da erschien als spezielle Verantwortungsbedingung der Begriff des Einsichtsvermögens bzw. der Urteilskraft (*discernement*). „Das Einsichtsvermögen erscheint in dieser Auffassung als eine spezifische Schuldfähigkeit. Diese rechtliche Konstruktion in dieser Form berücksichtigte nur die intellektuelle Sphäre der Persönlichkeit, das heißt, ob die Persönlichkeit in der Lage ist, die Bedeutung ihrer Taten zu begreifen. Der Wille wurde hier noch vermutet: Die über einen freien Willen verfügende Persönlichkeit, wenn sie schon die Bedeutung ihrer Tat begriffen hat, ist imstande, ihren Willen dieser Auffassung entsprechend zu steuern.“¹⁴

Obwohl der Begriff der Urteilskraft vom Kodex nicht definiert wurde, und auch die Praxis keine befriedigende Antwort gegeben hat darauf, „worin das Entscheidungsvermögen der Jugendlichen besteht“, sind die Festsetzung der Altersgrenze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie die Konsolidierung des Strafrechts ein unbestreitbarer Verdienst des Gesetzes.

¹² ANGYAL, Büntetőjogi előadások 280.

¹³ FINKEY, A magyar büntetőjog tankönyve (1905) 170.

¹⁴ SZABÓ – SEBES, Fiatalkorúak büntetőjoga 690 und ff.

Die Reformbewegungen der Jahrhundertwende hatten auch auf die strafrechtliche Dogmatik einen Einfluss, und dies führte zu einem Umdenken hinsichtlich der einzelnen Begriffe. Es ist ein Verdienst der Internationalen Vereinigung für Strafrecht, dass sie darauf hingewiesen hat, dass „*die Zurechnungsfähigkeit nicht im Bewusstsein sondern im Willen verwurzelt ist*“, und bei der Bestimmung der Zurechnung aus dem Inhalt des Willens und aus dessen Funktionsfähigkeit auszugehen ist. Auf dem Kongress wurde betont, dass die Zurechnungsfähigkeit nicht nur vom Einsichtsvermögen, das „*nur ein intellektuelles Zubehör*“ ist und sogar bei einem siebenjährigen Kind vorhanden sein kann, sondern darüber hinaus auch vom Bestehen der Willensbestimmungsfähigkeit und der moralischen Verantwortung abhängig gemacht werden soll.¹⁵

In den Bestimmungen des GA 1908: XXXVI ist die Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortung im Fall von jugendlichen Straftätern der entsprechende geistige und moralische Entwicklungsstand. Dem entsprechend haben sich die Elemente des Begriffs der Zurechnungsfähigkeit geändert beziehungsweise auch die inhaltliche Bestimmung der einzelnen Begriffselemente. Nach zeitgenössischer Literatur besitzt Zurechnungsfähigkeit jeder geistig und moralisch normal entwickelte Mensch, der sein zwölftes Lebensjahr erreicht hat und der sich bei dem Entschluss zur Tat und bei ihrer Ausübung in einem bewussten und im zur freien Willensbestimmung fähigen Zustand befand.

Die Elemente der Zurechnungsfähigkeit sind also nach *Ferenc Finkey*¹⁶ die körperliche, geistige und moralische Entwicklung. Die körperliche Entwicklung bedeutete die Vollendung eines bestimmten Lebensalters (12. Lebensjahr) und die geistige Entwicklung beinhaltete die schon erwähnte Unterscheidungskraft (Einsichtsvermögen) und die Entschlussfähigkeit (Willensfähigkeit). Die „*moralische Entwicklung*“, worunter früher die Fähigkeit der Unterscheidung der Richtigkeit oder der Unrichtigkeit einer Tat verstanden worden war, wurde durch die „*Fähigkeit der Wahrnehmung von gesellschaftlichen Gewohnheiten und Pflichten*“ ergänzt.

Nach der Definition von *Rusztam Vámbéry*¹⁷ stellt die geistige Entwicklung den Grad der Kenntnisse und des Wissens dar, die einem Jugendlichen ermöglichen, die tatsächliche und rechtliche oder moralische Bedeutung seiner Tat zu begreifen. Moralische Entwicklung ist nichts anderes als der Reifegrad der Persönlichkeit, des Charakters, der den Widerstand gegenüber den zur Straftat veranlassenden Motiven, die volle Wirksamkeit der zurückhaltenden Motive ermöglicht.

6. Fragen, die sich angesichts der geltenden Regelung stellen

Das am 1. Juli 2013 in Kraft getretene Strafgesetzbuch (GA 2012: C) regelt das Kindesalter unter den Strafausschließungsgründen. Gemäß § 16 kann derjenige nicht bestraft werden, der zum Zeitpunkt des Begehens der Tat das vierzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, mit Ausnahme des Täters der Straftaten Mord (§ 160 Absätze 1 und 2), Totschlag (§ 161), Körperverletzung (§ 164

¹⁵ LENGYEL, Kor 13.

¹⁶ FINKEY, A magyar büntetőjog tankönyve (1909) 153.

¹⁷ VÁMBÉRY, Büntetőjog 191.

Absatz 8), Gewalt gegen Amtsträger (§ 310 Absätze 1 bis 3), Gewalt gegen Personen, die öffentliche Aufgaben versehen (§ 311, wenn die Gewalt nach § 310 Absätze 1 bis 3 bewertet wird), Gewalt gegen Helfer von Amtsträgern oder Personen, die öffentliche Aufgaben versehen (§ 312, wenn die Gewalt nach § 310 Absätze 1 bis 3 bewertet wird), terroristische Handlungen (§ 314 Absätze 1 und 2), Raub (§ 365 Absätze 1 bis 4) und Plünderung (§ 366 Absätze 2 und 3), wenn die Person zum Zeitpunkt des Begehens der Straftat das zwölfte Lebensjahr vollendet hatte und zum Tatzeitpunkt die zum Erkennen der Folgen der Straftat erforderliche Einsicht besaß.

Das Gesetz bestimmt also die Altersgrenze der Strafmündigkeit im Grunde im 14. Lebensjahr, und es erlaubt nur bei neun Gewaltstraftaten die Verantwortlichmachung des Täters, der sein 12. Lebensjahr vollendet hat, wenn er die zum Erkennen der Folgen der Straftat erforderliche Einsicht besaß.

Die Kodifizierung betraf auch die Definition des Begriffs des Jugendlichen. Gemäß § 105 Absatz 1 ist ein Jugendlicher, wer zum Zeitpunkt des Begehens der Straftat das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, das 18. Lebensjahr aber noch nicht. Doch (auch) unter der geltenden Regelung gilt Abschnitt XI des Kodexes – der besonderen Bestimmungen in Bezug auf Jugendliche enthält – für alle jugendlichen Straftäter (12 bis 18 Jahre), obwohl § 16 lediglich beim Begehen der im Gesetz bestimmten Straftaten die Verantwortlichmachung im Fall von Tätern im Alter von 12-14 Jahren erlaubt, jedoch nur in Fällen, wenn der Täter die zum Erkennen der Folgen der Tat erforderliche Einsicht besitzt. Wenn wir diese zwei gesetzlichen Bestimmungen vergleichen, zeigt sich eindeutig, dass die Bestimmung des Begriffs Jugendliche ziemlich verworren und schwer zu interpretieren ist. Nach *Ferenc Nagy* – darüber hinaus, dass dieser Widerspruch weder auf der Ebene der gesetzlichen Regelung noch auf der Ebene der Rechtsanwendung zufriedenstellend zu lösen ist – werfe er auch verfassungsrechtliche Bedenken auf.¹⁸

Der problematischste Punkt der Regeln über das Kindesalter stellt der Begriff Einsichtsvermögen bzw. dessen Beurteilung dar. Die in der Literatur bekannten Standpunkte sind einheitlich in der Hinsicht, dass das Einsichtsvermögen mit der Zurechnungsfähigkeit inhaltlich nicht gleichgestellt werden könne. Es gibt jedoch unterschiedliche Ansätze darüber, was für eine Fähigkeit das Einsichtsvermögen darstellt.

Nach *Ferenc Nagy* könne das Einsichtsvermögen mit der Zurechnungsfähigkeit inhaltlich nicht gleichgestellt werden, denn „das Einsichtsvermögen verlange die zum Erkennen der Folgen erforderliche Fähigkeit, aber die dem Erkennen entsprechende Willensfähigkeit sei keine eindeutige gesetzliche Voraussetzung, sie muss nicht festgestellt werden, was sonst bei der Zurechnungsfähigkeit entscheidend sei.“¹⁹ Diese Feststellung ergibt sich auch aufgrund des Vergleichs und der grammatischen Auslegung der gesetzlichen Regelungen über das Kindesalter und den abnormen Geisteszustand.

Ervin Belovics bestimmt „den intellektuellen und geistigen Entwicklungsstand des Jugendlichen“ als inhaltliches Element, und derselben Ansicht vertritt auch *András Vaskuti*.²⁰ Nach *István Kónya* „könne dem Einsichtsvermögen eher die als rechtsgeschichtliche Vorgeschichte herangezogene geistige und moralische

¹⁸ NAGY, Alkotmányosan megkérdőjelezhető szabályokról 130.

¹⁹ DERS., 132.

²⁰ VASKUTI, Az életkor és a fiatakorúakra vonatkozó rendelkezések 180.

*Entwicklung entsprechen.*²¹ Diese Definition macht nicht nur die intellektuelle Fähigkeit, sondern auch die moralische Entwicklung zum Bestandteil des Begriffs.

Auch die Untersuchung des Einsichtsvermögens in der Praxis ist nicht problemfrei. Im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften²² muss zuerst die Untersuchung des Geisteszustands des Jugendlichen durchgeführt werden, dann kann die Untersuchung des Einsichtsvermögens stattfinden.

Wenn die Zurechnungsfähigkeit des sein 12. Lebensjahr vollendeten aber sein 14. Lebensjahr nicht vollendeten Jugendlichen wegen seinem abnormen Geisteszustand ausgeschlossen ist, ist eine weitere Untersuchung unnötig. Die bedingte Zurechnungsfähigkeit selbst schließt das Einsichtsvermögen nicht aus, deshalb kann auf seine Untersuchung in diesem Fall nicht verzichtet werden.

In der Sache der Untersuchung des Einsichtsvermögens müssen die Sachverständigengutachten des Gerichtspsychiaters und des Gerichtropsychologen eingeholt werden. Die Rechtsvorschrift schreibt – unter Berücksichtigung des zur Erkennung der für die Kindheit typischen psychischen Störungen und Symptome speziellen Fachwissens – die Zuziehung eines Kinderpsychiaters als Konsulent vor.

Allerdings ist die Anzahl der Fachleute, die über die in der Rechtsvorschrift vorgeschriebene Kompetenz verfügen, auf nationaler Ebene sehr niedrig. Dies gilt vor allem für die niedrige Anzahl von Kinderpsychiatern beziehungsweise für Kinderpsychologen, die eine entscheidende Rolle bei der Beurteilung des Einsichtsvermögens spielen. Die Rechtsvorschrift erfordert nicht umsonst die Zuziehung von Fachleuten mit spezieller Ausbildung, da es auch als Laie nicht schwierig zu erkennen ist, dass Kinderpsychologen mit ganz anderen Methoden arbeiten wie Psychologen für Erwachsene.

In der Praxis wird also die Untersuchung des Angeklagten nicht von den über die entsprechende Ausbildung verfügenden Fachleuten (statt Kinderpsychologen von Gerichtpsychologen für Erwachsene) durchgeführt und die Letzteren geben Gutachten über das Einsichtsvermögen der Angeklagten. Diese Situation halte ich für bedauerlich.

Gemäß den Verfahrensregeln findet die Bestellung des Sachverständigen schon in der Ermittlungsphase statt, die praktischen Erfahrungen zeigen jedoch, dass sich die Ermittlungsbehörde nicht entsprechend auf die Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen vorbereitet hat, sie stellen keinen adäquaten Fragen an den Sachverständigen. Im Falle eines Beschuldigten von zwischen zwölf und vierzehn Jahren kann es nicht einmal bei der Begehung einer Gewalttat zur Auferlegung einer Zwangsheilbehandlung kommen, trotzdem ist es vorgekommen, dass der Sachverständige darüber aussagen sollte, ob die Zwangsheilbehandlung des Beschuldigten begründet sei.

Gleichzeitig kann auch festgestellt werden, dass einerseits auch der Sachverständige Antworten auf die falsch gestellten und im Übrigen in die Kompetenz des Richters gehörenden

²¹ KÓNYA, A gyermekkor 97.

²² Die IRM Verordnung Nr. 31/2008. (XII.31.) über die Tätigkeit von gerichtlichen Sachverständigen, sowie das Rundschreiben Nr. 5/2013. (VII.31.) LÜ.h.

Fragen gibt, andererseits viele Sachverständige sich des Begriffs des Einsichtsvermögens nicht bewusst sind, so zum Beispiel dessen, dass das Einsichtsvermögen nicht bedingt sein kann.

Wir trafen in den von uns untersuchten Sachen auch solche Sachverständigengutachten, in denen festgestellt wurde, dass die intellektuelle-geistige-moralische Entwicklung des Kindes niedriger als die des Durchschnitts seines Alters ist, in seiner Entwicklung ein Rückstand von mehreren Jahren festzustellen ist, deshalb kann der untersuchte Jugendliche als einer mit leichter geistiger Behinderung betrachtet werden. Dennoch hat der Sachverständige – ohne Begründung – in der Sache die Stellung genommen, dass der Beschuldigte das „zum Erkennen der Gefährlichkeit seiner Tat“ erforderliche Einsichtsvermögen besaß.

7. Schlussbemerkungen

Bei der Anwendung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Kindheit ist es eine grundlegende Frage zu klären, ob das Einsichtsvermögen lediglich einen bestimmten geistigen Entwicklungsstand beinhaltet, das heißt, zur Feststellung seines Bestehens ausreichend ist, wenn sich der Täter von zwischen zwölf und vierzehn Jahren der gesetzlich verbotenen Natur seiner Tat bzw. des die Grundlage der Rechtsvorschrift bildenden moralischen Gebots bewusst ist, oder aber dieser Begriff einen weiteren Inhalt hat, ob er neben der geistigen Entwicklung auch das impliziert, dass bei dem Täter der Normbewusstsein ausentwickelt ist, ob er den zur Zurückdrängung der Verlangen erforderlichen Willen besitzt, die zur Einhaltung der Gesetze notwendigen Bremsen emotional und moralisch entsprechend zu betätigen.

Die ohne den Anspruch der Vollständigkeit dargestellten Standpunkte der Rechtsliteratur und die aus der Rechtspraxis hervorgehobenen Fragen verdeutlichen, dass in der Zukunft die inhaltliche Bestimmung des Begriffs Einsichtsvermögen und seine Platzierung im System des Strafrechts unumgebar ist. Offensichtlich kann dabei auch die rechtshistorische Auslegung helfen, aber wir sollten auf jeden Fall im Auge behalten, dass kein einzelnes Konzept an sich, von seinem dogmatischen System isoliert interpretiert werden kann.

Darüber hinaus wäre es ratsam, um unsachgemäßen Stellungnahmen vorzubeugen und die Rechtspraxis zu vereinheitlichen, ein fachliches Protokoll auszuarbeiten angesichts dessen, dass in manchen Sachverständigengutachten die inhaltliche Unsicherheit in Bezug auf das Einsichtsvermögen zum Ausdruck kommt. Ich halte so ein Protokoll auch aus dem Grund für notwendig, weil die strafrechtliche Verantwortlichmachung der Täter von zwischen zwölf und vierzehn Jahren entscheidend von den Sachverständigengutachten, der gewissenhaften Arbeit der Sachverständigen abhängt.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- ANGYAL, Pál: Büntetőjogi előadások I. [Vorlesungen im Strafrecht I]. Pécs 1904–1906
ANGYAL, Pál: A Magyar Büntetőjog Tankönyve [Das Lehrbuch des ungarischen Strafrechts]. Budapest 1909
ANGYAL, Pál: A Magyar Büntetőjog Tankönyve I [Lehrbuch des ungarischen Strafrechts I]. Budapest 1931
ANGYAL, Pál: Julianum Erziehungsanlage von Püspöknádasd. Magyar Társadalomtudományi Szemle 1910

277–280.

- BALOGH, Jenő: Fiatalkorúak és büntetőjog [Jugendliche und das Strafrecht]. Budapest 1909
- FINKEY, Ferenc: A magyar büntetőjog tankönyve [Das Lehrbuch des ungarischen Strafrechts]. Budapest 1905
- FINKEY, Ferenc: A magyar büntetőjog tankönyve [Das Lehrbuch des ungarischen Strafrechts], 3. und erweiterte Ausgabe. Budapest 1909
- GYURKÓ, Szilvia: A büntethetőség alsó korhatára, valamint a gyermek- és fiatalkorú elkövetőkkel szemben alkalmazott jogkövetkezmények körüli dilemmák [Dilemmata um die untere Altersgrenze der Strafbarkeit, sowie um die den Kinder- und Jugendlichen -Tätern gegenüber angewendeten Rechtsfolgen]. In: DR. VIRÁG, György (Hrsg.): Kriminológiai Tanulmányok 45. Budapest 2008, 73–91.
- KÓNYA, István: A gyermekkor [Das Kindesalter]. In: KÓNYA, István (Hrsg.): Magyar Büntetőjog. Kommentár a gyakorlat számára [Ungarisches Strafrecht. Kommentar für die Praxis]. Budapest 2013
- LENGYEL, Aurél: Kor [Alter]. In: MÁRKUS, Dezső (Hrsg.): Magyar Jogi Lexikon V. [Ungarisches Rechtslexikon V]. Budapest 1904
- MEZEY, Barna: A kor kérdése a magyar büntetőjog történetében. A fiatalkorú bűnelkövetők történetéhez [Die Frage über das Alter in der Geschichte des ungarischen Strafrechts. Zur Geschichte der jugendlichen Täter]. Rendészeti Szemle 7–8/2008 20–30.
- NAGY, Ferenc: Alkotmányosan megkérdőjelezhető szabályokról az új Btk. kapcsán. Emberek őrzője [Über verfassungsrechtlich bedenkliche Regeln in Bezug auf das neue Strafgesetzbuch. Wächter der Menschen]. In: HACK, Péter – KOÓS-NÉ MOHÁCSI, Barbara (Hrsg.): Tanulmányok Lőrincz József tiszteletére [Fs. József Lőrincz]. Budapest 2014, 129–136.
- SZABÓ, András – SEBES, Ágnes: Fiatalkorúak büntetőjoga [Jugendstrafrecht]. In: SZABÓ, Imre (Hrsg.): Állam- és Jogtudományi Enciklopédia I. [Enzyklopedie der Staats- und Rechtswissenschaften]. Budapest 1980, 690–692.
- VASKUTI, András: Az életkor és a fiatalkorúakra vonatkozó rendelkezések az új Btk-ban [Bestimmungen über das Lebensalter und die Jugendlichen im neuen Strafgesetzbuch]. Jogtudományi Közlöny 4/2015 173–182.
- VÁMBÉRY, Rusztem: Büntetőjog I. füzet [Strafrecht Heft I]. Budapest 1913